

VR 412

17. Okt. 2011

..... fach/Bi. Anl. Bd.Akten
..... € Gerichtskosten/Scheck

§1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Angelverein Petri Heil e.V.“, er hat seinen Sitz in 17506 Gützkow und ist eingetragener Verein, und zwar unter der Vereinsregisternummer VR 0412 des Amtsgerichtes in 17489 Greifswald.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins

I. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern.

II. Zweck des Vereins:

1. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern
2. Schutz der Gewässer gegen Schädigung und Vernichtung der Lebensbedingungen der Fische durch Wasserbauten, Wasserverschmutzung oder Vergiftung, Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes

III. Aufgaben zur Verwirklichung des Vereinszweck:

- a. Er fördert die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum "Gewässer".
- b. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder. Pacht und Erhaltung von Gewässern
- c. Förderung der Vereinsjugend

Der Verein berät die Mitglieder in Fragen der Angelfischerei, des Natur- und Tierschutzes und kann Schulungsmaßnahmen durchführen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitglieder des Vorstands und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige, können eine Erstattung Ihrer Kosten und eine angemessenen Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten.

Einzelheiten werden durch den Vorstand in der Geschäftsordnung festgelegt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 - Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes.

Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich oder mündlich zu übermitteln; das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss.

Weiteres bestimmt die Vereinsordnung.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge und Gebühren erhoben. Deren Höhe sowie deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, näheres bestimmt die Vereinsordnung.

§ 6 - Ende der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod

2. durch Austritt.

Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 01.12. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.

3. durch Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn die Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder anderer Beträge nicht bis zum 31.01 des Folgejahrs erfolgt.

Die Streichung als Mitglied erfolgt automatisch.

4. durch Ausschluss.

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied

a. gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,

b. wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit schwer geschädigt hat,

c. wenn es wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt

worden ist,

d. wenn es gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,

II. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

III. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein.

Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

Gegen diese Entscheidungen ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten

Gewässerordnung, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waldgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

a. das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten

Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,

b. sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,

c. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,

d. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen, wie Pflichtarbeitsstunden, hilfsweise Ersatzzahlungen zu erfüllen (näheres regelt die Vereinsordnung).

Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 - Der Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, und dem Kassierer.

Satzung AV.txt

Der Vorstand kann in seiner Arbeit von 4 Beisitzer unterstützt werden.

2. Der 1. und 2. Vorsitzende haben Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
Der Schriftführer und der Kassierer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nur gemeinsam.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
4. Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt, gleiches gilt für die Beisitzer.
Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen oder bestimmen, dass das freigewordene Vereinsamt von einem anderen Vorstandsmitglied mit übernommen wird.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1., bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

§ 10 – Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden durch Aushang mit der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat. Der Aushang erfolgt im Bauhandel Gützkow, Tankstelle Gützkow, in der Verkaufseinrichtung Blumenhaus Hahnel und in der Feuerwehr
Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder einer von der Versammlung gewähltes Vereinsmitglied
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
 - a. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Festlegung der Beiträge und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder,
 - e. Satzungsänderung
 - f. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.
3. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind oder auf der Jahreshauptversammlung durch die Mitgliederversammlung bestätigt wurde.
4. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Abgabe von Zweck und Gründen beantragt. Es wird dann wie bei der ordentlichen Jahreshauptversammlung unter §10 Punkt 1 durch Aushang mit Tagesordnung verfahren.
5. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der

Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 - Wahl der Organe

Wählbar ist jedes Mitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Alle Wahlen sind in der Jahreshauptversammlung oder in einer dazu außerordentlich einberufenen Hauptversammlung zu vollziehen.

Der Vorsitzende ist durch Direktwahl zu bestimmen

wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so ist die Wahl durch Handaufheben durchzuführen.

Gewählt ist derjenige, welcher mindestens die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Wird die Zahl von keinem der Vorgeschlagenen erreicht, dann hat eine Stichwahl zwischen den zwei Vorgeschlagenen stattzufinden, welche beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit

§ 12 - Pflichten und Rechte der Organe

Die Mitglieder der Organe führen ihre Ämter ehrenamtlich.

Jedes Mitglied der Organe ist verpflichtet, die Geschäfte raschmöglichst zu erledigen.

Der Vereinskassierer ist verpflichtet, die Ausgaben ordnungsgemäß nach den Belegen zu verbuchen.

Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein.

Der Kassierer darf Zahlungen nur leisten, wenn diese vom Vorsitzenden angewiesen sind.

Die Kasse ist jährlich abzuschließen.

Geldbeträge sind bei einem Kreditinstitut / Bank anzulegen. Den Kassenprüfern ist das Kassenbuch mit dem dazugehörigen Rechnungsmaterial zur Prüfung vorzulegen.

Der Jahreshauptversammlung haben die Kassenprüfer einen Bericht über die Prüfung zu erstatten.

Abhebungen und Überweisungen können nur vom 1. Vorsitzenden oder Kassenwart vorgenommen werden. Im Ausnahmefall kann ein Vorstandsmitglied bevollmächtigt werden.

§ 13 – Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 3 Jahren jeweils 2 Kassenprüfer.

Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/ Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14 - Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an die Stadt Gützkow zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 15 – Schlussbestimmungen

Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.